

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

	<p>Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. November 2018 (RRB Nr. 2018/1743)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.</p> <p>² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>	<p>² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die Solothurner Spitäler AG richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>
<p>§ 58 Voranschlagskredit</p> <p>¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen</p> <p>a) für den bezeichneten Zweck oder</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.</p>	

<p>Er kann diese Befugnis übertragen.</p> <p>² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt;</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder</p> <p>c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget</p> <p>a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung;</p> <p>b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und</p> <p>c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission wahrgenommen.</p>
<p>§ 61 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.</p> <p>² Sie unterstützt</p>	

<p>a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und</p> <p>b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionsstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p>⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.</p>	<p>a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und</p> <p>b) den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission bei der Ausübung der Aufsicht.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Sie sorgt für eine geeignete Organisation und ist in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und den anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht verpflichtet.</p> <p>⁴ Sie legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Prüfungen durchführen.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet.</p>
<p>§ 62 Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen</p> <p>a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;</p> <p>b) die kantonale Verwaltung;</p> <p>c) die Gerichte;</p> <p>d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.</p>	<p>c) die Verwaltung der Rechtspflege;</p> <p>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, Staatsbeiträge ausrichtet oder an denen er massgeblich beteiligt ist.</p>

<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen.</p> <p>^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.</p> <p>³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz[BGS 131.1.].</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>⁵ Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p>	<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist.</p> <p>⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Beiträge oder Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p>
<p>§ 63 Leitung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson geleitet, welche über ausgewiesene Revisionskenntnisse verfügt.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.].</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Besoldung des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle fest.</p>	<p>² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.].</p> <p>⁴ Der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der Lohnklasse 29 der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>§ 64 Personal</p>	

<p>¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle findet die Gesetzgebung über das Staatspersonal Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt.</p>	<p>¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und der Gesamtarbeitsvertrag[BGS 126.3.] Anwendung.</p>
<p>§ 67 Verrechnung der Leistungen</p> <p>¹ Die Verrechnung der Leistungen der Finanzkontrolle richtet sich nach § 33.</p>	<p>¹ Die Verrechnung von internen Leistungsbezügen und -verrechnungen orientiert sich an § 33.</p> <p>² Für weitere Tätigkeiten, namentlich als Revisionsstelle gemäss § 72 Absatz 3, hat sie kostendeckende Entschädigungen zu verlangen.</p>
<p>§ 68 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.</p>	<p>¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes.</p> <p>² Die Finanzkommission beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p> <p>³ Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.</p>
<p>§ 69 Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt</p> <p>a) mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen;</p>	

<p>b) mit der Finanzkommission;</p> <p>c) mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Departemente.</p> <p>² Die Finanzkommission und der Vorsteher oder die Vorsteherin der Departemente laden den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>² Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache. Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Wunsch ebenfalls zu einer Aussprache einladen.</p>
<p>§ 71 Revisionsgrundsätze</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p>	<p>§ 71 Prüfungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht aus.</p>
<p>§ 72 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für</p> <p>a) die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen;</p> <p>b) die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalten nach der Spezialgesetzgebung;</p> <p>c) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p> <p>d) die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen;</p> <p>e) Prüfungen im Auftrag des Bundes;</p> <p>f) Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates.</p> <p>² Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beratend beigezogen.</p>	<p>f) Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.</p>

	<p>³ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>§ 73 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹ Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms wesentlich gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p>
<p>§ 74 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufsichtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.</p> <p>² Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.</p>	<p>¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem zuständigen Departement beziehungsweise der vorgesetzten Stelle bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse den Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls schriftlich mit.</p> <p>² Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.</p>

<p>³ Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.</p> <p>⁴ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.</p>	<p>³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.</p> <p>⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 73 erfolgt die Berichterstattung an die geprüfte und Auftrag gebende Stelle.</p>
<p>§ 75 Beanstandungen</p> <p>¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die revidierte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p>² Kommt die revidierte Stelle der Forderung der Finanzkontrolle nicht nach,</p> <p>a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission über die notwendigen Massnahmen;</p> <p>b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.</p>	<p>¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p>² Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, das zuständige Departement oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>³ Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungscommission Beschwerde erheben.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 76 Jahresbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionsstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>
<p>§ 77 Strafbare Handlungen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle meldet dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungscommission sowie der Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Hinweise auf strafbare Handlungen. Der Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungscommission sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über die von ihr festgestellten Hinweise.</p>	<p>¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p>
<p>§ 79 Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisionsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.</p> <p>² Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.</p> <p>³ Im übrigen richtet sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach dem Kantonsratsgesetz[BGS 121.1.].</p>	<p>¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisions- und Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.</p>

<p>⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	<p>⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten sowie interne Dokumente und Protokolle, aus den Datensammlungen der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>
<p>§ 81 Anzeigespflicht</p> <p>¹ Mängel von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	<p>¹ Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Organisationseinheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 28 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.</p>	

<p>³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>⁴ Zuständig zur Auflösung ist:</p> <p>a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;</p> <p>a^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte.</p> <p>a^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;</p> <p>b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.</p> <p>⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Präsident

	<p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>